

Nr 438 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 44/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 7 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„2a. Abschnitt

Ausstattung der Stellplätze von Campingplätzen

- § 7a Zulässige Objekte auf Stellplätzen
- § 7b Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen
- § 7c Aufstellen von Mobilheimen“

1.2. Nach der den § 8 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 8a Nutzungsbeschränkung“

2. § 2 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Campieren: das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens;
2. Campingplatz: Grundstück(e) oder Grundstücksteil(e), die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist;
3. Zelt: handelsübliche raumbildende Konstruktion, die aus einem Gerüst (zB aus Holz-, Bambus-, Kunststoff- oder Metallstäben) und einer darüberliegenden Außenhaut (zB aus Textil, Kunststoff oder Leder) besteht und leicht und ohne bautechnische Kenntnisse wiederholt auf- und abgebaut und transportiert werden kann;
4. Wohnmobil: Kraftfahrzeug, das mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist und in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweist, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind;
5. Wohnwagen: Anhänger für Kraftfahrzeuge, der mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist und in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweist, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind;
6. Mobilheim: ein im Ganzen ortsbewegliches, handelsübliches Wohnobjekt, das kein Wohnwagen ist;
7. (handelsübliches) Zubehör: die im Handel erhältlichen und zur Ergänzung von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und Mobilheimen dienenden Objekte, welche keine baulichen Anlagen sind,

- wie Vorzelte, Terrassen, Schutzdächer für Wohnmobile, Wohnwagen und Mobilheime, Türvorbauten, Freitreppen und dergleichen;
- 8. Vorzelt: Zelt, das als Zubehör für Wohnmobile, Wohnwagen oder Mobilheime dient;
- 9. Einrichtung: Bau zur Unterbringung der für einen Campingplatz bestimmten Infrastruktur;
- 10. Stellplatz: die für das Aufstellen von Zelten, eines Wohnmobiles, eines Wohnwagens oder eines Mobilheimes bestimmte Fläche;
- 11. wesentliche Änderung: eine Maßnahme, die geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, oder eine Maßnahme, die nach naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 Z 3 wird im ersten und letzten Spiegelstrich jeweils der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem letzten Spiegelstrich angefügt:

„– beim Aufstellen von Mobilheimen zusätzlich eine Darstellung und Beschreibung, aus der folgt, dass sich die Mobilheime harmonisch in das Landschaftsbild einfügen;“

3.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.2.1. Die Z 2 lautet:

„2. bei Errichtung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke und bei wesentlicher Änderung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegenen Grundstücke jeweils zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;“

3.2.2. In der Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. Im § 6 wird in der Z 2 die Verweisung „§ 16 Abs 5 GdO 1994“ durch die Verweisung „Art 118 Abs 7 B-VG“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird eingefügt:

„2a. Abschnitt

Ausstattung der Stellplätze von Campingplätzen

Zulässige Objekte auf Stellplätzen

§ 7a

Auf dem Stellplatz eines Campingplatzes dürfen bestehen:

1. jeweils ein Wohnmobil, ein Wohnwagen oder ein Mobilheim,
2. ein oder mehrere Zelte,
3. handelsübliches Zubehör zu Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen,
4. bauliche Anlagen gemäß § 7b Abs 2 zweiter Satz und
5. ein Kraftfahrzeug.

Etwaige behördliche Bewilligungserfordernisse nach anderen Gesetzen und die Vorgaben dieses Gesetzes sind zu beachten.

Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen

§ 7b

(1) Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen sowie ihr handelsübliches Zubehör müssen auf den Stellplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind.

(2) Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wie feste An-, Unter- oder Überbauten dürfen auf den Stellplätzen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen, sofern die Unterbauten keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und aus Gründen der Standsicherheit des Vorzeltes bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind; weiters ausgenommen sind feste Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte, sofern die Schutzdächer keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind.

(3) Die von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen samt ihrem handelsüblichen Zubehör und den zulässigen Anlagen gemäß Abs 2 zweiter Satz überdeckte Fläche darf pro Stellplatz insgesamt nicht mehr als 45 m² betragen.

Aufstellen von Mobilheimen

§ 7c

(1) Mobilheime dürfen auf höchstens 30 % der Gesamtanzahl an Stellplätzen aufgestellt werden.

(2) Mobilheime sowie ihr handelsübliches Zubehör müssen auf den Stellplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind. Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Mobilheimen dürfen auf den Stellplätzen nicht errichtet werden. Mobilheime müssen freistehend und eingeschossig sein und dürfen nicht unterkellert werden, außerdem dürfen sie kein Vorzelt haben.

(3) Die von Mobilheimen samt ihrem handelsüblichen Zubehör überdeckte Fläche darf pro Stellplatz insgesamt nicht mehr als 60 m² betragen.

(4) Mobilheime müssen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.“

6. Nach § 8 wird eingefügt:

„Nutzungsbeschränkung

§ 8a

(1) An einem oder auch mehreren einzelnen Stellplätzen dürfen lediglich Bestandrechte zu ausschließ-lich touristischen Zwecken eingeräumt werden. Dies gilt nicht für Eigentümer, die fünf oder weniger Stell-plätze des Campingplatzes in ihrem Eigentum haben. Rechtsgeschäfte von Todes wegen werden von der Beschränkung des ersten Satzes nicht berührt.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Einräumung anderer Rechte als solcher nach Abs 1 dienen, sind nichtig.“

7. Im § 11 Abs 2 wird im letzten Satz die Verweisung „§ 16 Abs 5 GdO 1994“ durch die Verweisung „Art 118 Abs 7 B-VG“ ersetzt.

8. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird nach der Z 3 eingefügt:

„3a. entgegen § 8a Abs 1 an einzelnen Stellplätzen andere als Bestandrechte einräumt oder solche zu anderen als touristischen Zwecken einräumt;“

8.2. Im Abs 2 wird in der Z 1 das Zitat „Z 1 und 10“ durch das Zitat „Z 1, 3a und 10“ ersetzt.

9. Im § 16 wird angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 44/2013 ist dahingehend auszulegen, dass unter dem Begriff „Wohnwagen“ alle Objekte zu verstehen sind, die mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet, einteilig und ortsbeweglich sind. Dies ist von allen Behörden und Gerichten in laufenden und künftigen Verfahren zu beachten.

(5) Die §§ 2, 4 Abs 1 und 3, (§) 6, 7a bis 7c, 8a, 11 Abs 2 und (§) 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr 44/2013, zu be-enden.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 auf Campingplätzen bestehen-den Wohnmobile und Wohnwagen sowie deren Zubehör, die den bisher geltenden Bestimmungen des Salz-burger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr 44/2013, entsprechen, haben die Vorgaben der §§ 7a, 7b und 7c Abs 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem im Abs 5 genannten Zeitpunkt zu erfüllen.

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 bestehenden und betriebenen Campingplätze, die die Grenze des § 7c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten haben, haben die Vorgabe des § 7c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem im Abs 5 genannten Zeitpunkt zu erfüllen.“

Artikel II

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird in der Z 27 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 27 angefügt:

„28. auf Campingplätzen die gemäß § 7b Abs 2 zweiter Satz des Salzburger Campingplatzgesetzes zulässigen festen Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen und festen Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte.“

2. Im § 24b wird angefügt:

„(10) § 2 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle werden Änderungen des Salzburger Campingplatzgesetzes – S.CampG, LGBl Nr 44/2013, vorgeschlagen, die den aktuellen Entwicklungen im Campingwesen und den praktischen Erfahrungen beim Gesetzesvollzug Rechnung tragen. Seit einiger Zeit ist im Campingtourismus ein grundlegender Wandel zu beobachten: War früher der Anspruch an Campingplätze, ein möglichst unmittelbares Naturerlebnis zu bieten, steht heute zunehmend der Komfort des Aufenthaltes im Fokus. Damit verbunden ist die Erwartung eines gewissen Ausstattungsniveaus bei Infrastruktur, Stellplätzen und Unterkünften. Deutlich zeigt sich dieser Trend auch am umfangreichen, im Handel erhältlichen Angebot an Campingzubehör, wie Vorzelten, Terrassen, Schutzdächern für Wohnmobile und Wohnwagen oder Vorbauten. Vor diesem Hintergrund ist es das Anliegen der Novelle, im S.CampG klare Regelungen über die auf Campingplätzen zulässigen Unterkünfte einschließlich des erlaubten Zubehörs zu treffen. Die neuen Bestimmungen sollen dabei einen Mittelweg darstellen, der das Interesse der Gäste an einem komfortablen Aufenthalt und das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Charakters von Campingplätzen und am Schutz der Natur in sich vereint.

Im Sinn der Bewahrung des Campingplatzcharakters wird auch vorgesehen, dass künftig an einzelnen Stellplätzen nur ein Bestandrecht, aber kein Eigentum mehr begründet werden kann. Dies soll sicherstellen, dass Campingplätze ihrem Zweck entsprechend ausschließlich zur bloß vorübergehenden touristischen Beherbergung verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung zur zulässigen Ausstattung von Campingplätzen (bzw deren Stellplätzen) wird für einen kleinen Teil der zulässigen Ausstattungselemente, der als bauliche Anlage zu werten ist, eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht nach dem Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBl Nr 40, vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 15 Abs 9 B-VG betreffend § 8a Abs 2 S.CampG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Stadt Salzburg vertreten durch den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Landesinnung der Rauchfangkehrer, die Arbeiterkammer Salzburg, die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, die Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau, die für den Naturschutz zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung, die Salzburg Netz GmbH und der Österreichische Camping Club inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen wird verzichtet; sie können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/25409>

Darüber hinaus sind im Begutachtungsverfahren viele Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingelangt. Diese Stellungnahmen können im Gegensatz zu den Stellungnahmen der oben angeführten Einrichtungen nicht im Internet abgerufen werden (und sind auch im Begutachtungsverfahren nicht veröffentlicht worden), da sie personenbezogene Daten enthalten und ihre Veröffentlichung mangels Zustimmung der stellungnehmenden Person(en) den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, widerspricht. Ihr Inhalt wird im Folgenden in verkürzter Form wiedergegeben.

Für die Stadt Salzburg haben das Baurechtsamt und das Amt für öffentliche Ordnung Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingebracht. Das Baurechtsamt betont, dass der Charakter der im sensiblen Grünland gelegenen Campingplätze erhalten werden müsse und dafür die vorgeschlagenen Vorgaben betreffend Dimension, Beweglichkeit und Ausstattung der Unterkünfte entscheidend seien. Das Amt für öffentliche Ordnung schlägt eine Ergänzung des § 13 betreffend „wildes Campieren“ vor. Im Hinblick auf das bestehende Instrumentarium nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, und darauf, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen könnte (zB im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit durch Übernachtung im Personenkraftwagen), wird diese Anregung nicht aufgegriffen.

Die Wirtschaftskammer Salzburg bringt eine Vielzahl an Vorschlägen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und zu den von der Novelle nicht betroffenen Bestimmungen des geltenden S.CampG ein. Viele der

vorgeschlagenen Punkte decken sich mit jenen, die Bürgerinnen und Bürger gegen den Gesetzesentwurf vorgebracht haben. Die wichtigsten Vorbringen werden in der Folge behandelt:

Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg sowie Bürgerinnen und Bürger schlagen eine Ergänzung der Begriffsdefinition von „Campieren“ in § 2 Z 1 um „Mobilheime“ vor. Dies wird nicht aufgegriffen, da das Wort „Campieren“ nur für die §§ 1 und 13 von Relevanz ist und diese Arten des Campings auf Grund der Größe und des aufwendigeren Transports von Mobilheimen in der Regel nicht mit diesen Unterkünften stattfinden. Betreffend die Begriffsdefinition von „Campingplatz“ in § 2 Z 2 regt die Wirtschaftskammer die Streichung des Kriteriums der Bereitstellung der Flächen für mindestens zehn Gäste an. Dieses Kriterium besteht seit der erstmaligen Erlassung eines Campingplatzgesetzes im Land Salzburg und hat sich als praxistauglich erwiesen. Der Hintergrund dieses Tatbestandsmerkmals lässt sich den Erläuterungen zum Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 66/1966, entnehmen: „Auch die Grenze von 10 Campinggästen wurde als Begriffselement aufgenommen, da man erst von dieser Grenze an von einem Campingplatz im allgemein verstandenen Sinn sprechen und Ordnungsmaßnahmen der Art der Gesetzesregelung vom öffentlichen Standpunkt vertreten kann“ (RV 129 BlgLT 5. GP, 2. Sess, 8). An dieser Bestimmung wird also festgehalten. Ebenso können die übrigen, von Wirtschaftskammer und Bürgerinnen und Bürgern für die Begriffsbestimmungen eingebrachten Vorschläge nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Aus den weiteren, von der Wirtschaftskammer sowie von Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagenen Änderungen finden folgende Punkte Berücksichtigung im Gesetzestext: Der Vorschlag, dass auch ein Personenkraftwagen auf dem Stellplatz zulässigerweise abgestellt werden darf, findet künftig im § 7a Niederschlag. Allerdings richtet sich die Zulässigkeit im konkreten Fall nach dem jeweiligen Gestaltungskonzept. Eine gleichzeitige Ergänzung in der Begriffsdefinition von „Stellplatz“ gemäß § 2 Z 10 ist nicht erforderlich, da die Begriffsdefinition nur den Zweck dieser Fläche, nämlich das Aufstellen von Unterkünften, umschreibt. Die Nicht-Nennung von Kraftfahrzeug und Zubehör bewirkt somit keine rechtliche Einschränkung der Zulässigkeit. Der materiell-rechtliche Gehalt ergibt sich allein aus § 7a. Wie vielfach vorgeschlagen, soll das Höchstgewicht für Wohnwagen und Mobilheime gemäß dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen § 7a Abs 2 entfallen. Dies erscheint gerechtfertigt, da unverhältnismäßig große Wohnobjekte ohnehin durch die Beschränkung der von ihnen zulässigerweise überdeckten Fläche ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird entsprechend den vielen Stellungnahmen das Höchstausmaß der von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und Mobilheimen samt ihrem handelsüblichen Zubehör bzw den zulässigen Anlagen überdeckten Fläche pro Stellplatz auf 45 bzw 60 m² erweitert. Ein solches Maß an überdeckter Fläche erscheint mit dem Ziel des Schutzes des Landschaftsbildes und der Bewahrung des Campingplatzcharakters vereinbar.

Keinen Eingang in das Gesetz findet hingegen der Vorschlag, von der 30 %-Grenze für Mobilheime auf dem Campingplatz Abstand zu nehmen, ebenso wenig der Vorschlag, die Ausstattung der Stellplätze bzw Unterkünfte mit Zubehör unbeschränkt zu erlauben. An diesen Regelungen soll im Hinblick darauf festgehalten werden, dass Campingplätze sich im schützenswerten Grünland und regelmäßig sogar in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten befinden (insbesondere im Landschaftsschutzgebiet). Auf diese sensiblen Bereiche ist besondere Rücksicht zu nehmen, weshalb in ihnen viele Handlungen nicht oder nur mit Ausnahmegewilligung im Einzelfall zulässig wären. Im Landschaftsschutzgebiet wären beispielsweise bei Nichtausweisung der Flächen als Campingplatz Urlaubsaufenthalte zumeist nicht zulässig. Dennoch wird die Errichtung von Campingplätzen ermöglicht, jedoch nur in dem Ausmaß, das für Natur und Landschaft keine Gefahr darstellt. Die Grenzen von 30 % der Stellplätze für das Aufstellen von Mobilheimen sowie die insgesamt beschränkte Ausstattungsmöglichkeit scheinen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Campinginteressen und den Naturschutzinteressen zu bieten. Betreffend die 30 %-Grenze wird in den Stellungnahmen für bestehende Campingplätze, die die 30 %-Grenze bereits aktuell überschreiten, eine Ausnahmegewilligung gefordert. Diesbezüglich sei auf § 16 Abs 8 hingewiesen. Diese Übergangsbestimmung wird nun ein wenig klarer gefasst und bewirkt, dass Campingplätze, die aktuell die 30 %-Grenze nicht überschreiten, unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Grenze gebunden sind. Für Campingplätze, die die Grenze aktuell bereits überschreiten, wird zur Verringerung der Belastung ein sehr langer Übergangszeitraum von zehn Jahren vorgesehen, der es ermöglicht, die Mobilheimbestände entsprechend zu reduzieren. Festgehalten wird ferner an der von Wirtschaftskammer und Bürgerinnen und Bürgern kritisierten Vorgabe, dass sich Mobilheime harmonisch in das Landschaftsbild einfügen müssen. Wie in den Erläuterungen zu § 7c Abs 4 ausgeführt, ist dies wichtig, weil die Abstellung von Mobilheimen in der Regel von längerer Dauer sein wird und sie eine größere Fläche in Anspruch nehmen. Außerdem gilt auch hier das eben Gesagte: Campingplätze befinden sich regelmäßig in Landschaftsschutzgebieten – in Gebieten also, in denen die landschaftliche Schönheit so gut wie möglich bewahrt werden soll. Eine nähere Definition dieses Erfordernisses ist ebenso wenig erforderlich, da die Beurteilung dieses Kriteriums im

Einzelfall erfolgt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die harmonische Einbindung in das Landschaftsbild erforderlich, dass sich Anlagenteile unter anderem hinsichtlich ihrer Farbgestaltung, der Materialwahl, dem konkreten Standort oder aber der Maßstäblichkeit der Anlage in Relation zu umgebenden Bauwerken ins Landschaftsbild einpassen. Gegebenenfalls kann die harmonische Einbindung ins Landschaftsbild auch durch geeignete Maßnahmen wie die Bepflanzung erreicht werden.

Die Wirtschaftskammer sowie viele Bürgerinnen und Bürger sprechen sich weiters gegen eine Beschränkung der Nutzung von Stellplätzen, wie sie im § 8a vorgeschlagen wird, aus. Die Arbeiterkammer Salzburg und die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sehen die Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung für bereits veräußerte Parzellen eines Campingplatzes. Aus Anlass dieser Anregungen wird eine Überarbeitung des § 8a vorgenommen (siehe die Erläuterungen zu § 8a neu). Die übrigen von der Wirtschaftskammer sowie von Bürgerinnen und Bürgern eingebrachten Vorschläge zur Überarbeitung der Übergangsbestimmungen werden nicht aufgegriffen.

Die Landesinnung der Rauchfangkehrer und die Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung bringen Anregungen betreffend die Beheizung der Unterkünfte im Winter vor, eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen erscheint jedoch in dieser Angelegenheit nicht erforderlich.

Die Arbeiterkammer Salzburg weist auf die Gefahr hin, dass sich auf Campingplätzen mit den Mobilheimen eine neue Zweitwohnsitzkategorie entwickeln könnte, und sieht deshalb eine Notwendigkeit für die im Gesetz vorgeschlagenen Vorgaben zu Dimension, Gewicht und Ausstattung der Unterkünfte. Betreffend Mobilheime spricht sich die Arbeiterkammer für eine weitergehende Begrenzung der von ihnen zulässigerweise überdeckten Fläche aus, um eine Privilegierung von Mobilheimen gegenüber anderen Unterkünften zu vermeiden. Außerdem schlägt sie eine Obergrenze von dauerhaft bewohnten Unterkünften vor. Beiden Vorschlägen kann nicht nachgekommen werden: Handelsübliche Mobilheime weisen eine gewisse Mindest-Quadratmeteranzahl auf, weshalb bei Einschränkung der gesetzlich zulässigen Quadratmeterzahl Mobilheime am Campingplatz weitgehend ausgeschlossen wären. Auch eine Obergrenze für Dauerbelegung wird nicht ergänzt, weil sich das Ziel der gesetzlichen Regelungen, nämlich die Natur und das Landschaftsbild zu schützen, schon mit den bereits getroffenen Maßnahmen erreichen lässt.

Die Landwirtschaftskammer Salzburg regt Änderungen in der Begriffsdefinition von „Campingplatz“ im § 2 Z 2 an. Dementsprechend wird klarstellend festgehalten, dass der Betrachtungszeitraum für das Kriterium „länger als eine Woche“ das jeweilige Kalenderjahr ist. Dies wurde auch schon bisher so verstanden, kommt aber durch die neue Formulierung besser zum Ausdruck. Weiters wird von der Kammer ausgeführt, dass die Formulierung „für wenigstens zehn Gäste“ zu der Unklarheit geführt hat, ob bereits zehn Gäste ausreichen oder ob erst ab elf Gästen ein Campingplatz vorliegt. Hier soll im Gesetzestext das Wort „wenigstens“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt werden, was zu keiner inhaltlichen Änderung führt, jedoch gebräuchlicher ist. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird nun ausdrücklich festgehalten, dass ein Campingplatz – bei Erfüllung der sonstigen Kriterien – vorliegt, wenn er auf zehn oder mehr Gäste ausgerichtet ist.

Die Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg enthält Vorschläge für Änderungen der Begriffsdefinition von „(handelsübliches) Zubehör“ im § 2 Z 7, ein umfassendes Verbot für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Unterkünften bzw das Absehen von der Bewilligungsfreistellung nach dem BauPolG, eine Änderung der 30 %-Höchstgrenze sowie eine Verkleinerung der von Mobilheimen zulässigerweise überdeckten Fläche. Entsprechend den Vorschlägen wird eine Überarbeitung des § 2 Z 7 vorgenommen, um wie von der Landesumweltanwaltschaft betont klarzustellen, dass das handelsübliche Zubehör keine baulichen Anlagen umfasst. Es handelt sich um zwei verschiedene Arten von Ergänzungsobjekten und das soll auch die Begriffsdefinition zum Ausdruck bringen. Die übrigen Vorschläge finden keinen Eingang in den Gesetzestext. Die Vorgaben einer 30 %-Höchstgrenze für Mobilheime und der zulässigerweise überdeckten Fläche gemeinsam mit den übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen geeignet, einen angemessenen Landschaftsschutz zu bieten. Übereinstimmend mit der Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung spricht sich die Landesumweltanwaltschaft weiters gegen die Aufstellung von Unterkünften im Uferbereich von Seen aus. Die Aufnahme einer solchen Vorgabe ist nicht erforderlich, da diese Bereiche ohnehin nach dem Naturschutzrecht besonders geschützt sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung bringt Vorschläge für eine Erweiterung der Zelt-Definition ein, außerdem Anregungen betreffend die Einreichunterlagen und das Ausmaß der überdeckten Fläche am Stellplatz. Die Ergänzung der Zelt-Definition wird aufgenommen, um wie in der Stellungnahme ausgeführt selbstgebaute Zelte soweit wie möglich zu verhindern. Die Vorschläge betreffend die Einreichunterlagen und die überdeckte Fläche finden keinen Eingang in den Gesetzesentwurf. Darüber hinaus wird auch die infrage gestellte Bewilligungsfreistellung nach dem BauPolG mit der bisherigen Formulierung beibehalten. Es wird davon ausgegangen, dass feste Unterbauten bauliche Anlagen darstellen können, weshalb für sie Sonderregelungen getroffen werden.

Ferner bringt die Bezirkshauptmannschaft ebenso wie einige Bürgerinnen und Bürger vor, dass im § 7a eine Änderung betreffend die zulässige Anzahl an Unterkünften auf Stellplätzen erforderlich sei, da regelmäßig nicht nur mehrere Zelte auf einem Stellplatz bestehen, sondern auch teilweise zusätzlich zu einem Wohnwagen oder Wohnmobil Zelte aufgestellt werden, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Kindern oder Gästen dienen. Diese Vorschläge werden zum Anlass genommen zu regeln, dass zusätzlich zu einem Wohnmobil, einem Wohnwagen oder einem Mobilheim die Aufstellung von Zelten ermöglicht wird. Die von Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagene Regelung, dass von den großen Unterkünften Wohnmobil, Wohnwagen und Mobilheim auch mehrere Exemplare auf einem Stellplatz aufgestellt werden dürfen, wird hingegen nicht aufgenommen. Die Beschränkung auf ein einziges großes Wohnobjekt pro Stellplatz besteht seit jeher und dient dem Schutz der Landschaft.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau regt eine Überarbeitung des § 6, eine Klarstellung betreffend bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Unterkünften sowie eine Ergänzung der Bewilligungsfreistellung nach dem BauPolG an. Außerdem werden übereinstimmend mit der Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung ein Abstellen der Campingplatz-Definition im § 2 Z 2 auf die Anzahl der Stellplätze und Änderungen in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Die Bestimmung des § 6 Z 2 hat inhaltlich durch die vorgeschlagene Novelle keine Änderung erfahren. Das zweigeteilte System der Zuständigkeit in baubehördlichen Angelegenheiten (Bürgermeister und Bezirksverwaltungsbehörde) rührt daher, dass ein konzentriertes Verfahren nur dann stattfinden kann, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung über baubehördliche Angelegenheiten auf Antrag der Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden ist. Eine Änderung kann hier nicht vorgenommen werden. Für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Unterkünften auf den Stellplätzen wird kein Klarstellungsbedarf gesehen. Auch die vorgeschlagene Erweiterung der Baubewilligungsfreistellung gemäß § 2 Abs 2 Z 28 BauPolG soll nicht übernommen werden. Die von Bezirkshauptmannschaft und Naturschutzabteilung angeregte Erweiterung der Campingplatz-Definition des § 2 Z 2 um eine Mindestanzahl an Stellplätzen soll hingegen wie vorgeschlagen umgesetzt werden. Damit eine Fläche als Campingplatz gilt, ist es künftig unter anderem erforderlich, dass mindestens sechs Stellplätze angeboten werden. Dies soll der Vereinfachung der Vollziehung dienen. Zu den Änderungsvorschlägen für die Übergangsbestimmung ist festzuhalten: Bereits bisher werden Unterkünfte, die man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Mobilheim ansehen würde, rechtlich als auf Campingplätzen zulässige Wohnwagen betrachtet, sofern sie einteilig und ortsbeweglich – und damit wohnwagenähnlich – ausgestattet waren. Dieses Verständnis der Praxis findet mit § 16 Abs 4 als authentische Interpretation des früheren Begriffes „Wohnwagen“ Eingang in das Gesetz. Das bedeutet, dass bestehende Mobilheime, die diese Ausstattung aufweisen, nach geltender Rechtslage als „Wohnwagen“ anzusehen sind und deshalb schon nach dem aktuellen S.CampG zulässigerweise auf den Campingplätzen bestehen.

Die Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung bringt in ihrer Stellungnahme weiters Vorschläge hinsichtlich des Gestaltungskonzeptes, der 30 %-Höchstgrenze und der zulässigerweise überdeckten Fläche ein. Eine Änderung der Regelungen zum Gestaltungskonzept im Hinblick auf die Beiziehung der oder des Naturschutzbeauftragten ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, zu ihrer oder seiner Beteiligung als ausreichend angesehen werden. Auch die übrigen Vorschläge finden keine Berücksichtigung (für weitere Ausführungen siehe oben).

Die Salzburg Netz GmbH schlägt eine Erweiterung der Ausnahmebestimmung im § 2 Abs 3 BauPolG vor, um für Anlagen nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, die Freistellung von der Baubewilligungspflicht zu erreichen. Dieser Vorschlag bedarf einer genaueren Prüfung und wird je nach Ergebnis einer späteren Novellierung des BauPolG vorbehalten.

Der Österreichische Camping Club bringt Vorschläge zur Verweildauer am Campingplatz, zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des S.CampG und zum Campieren außerhalb eines Campingplatzes ein. Änderungen im Hinblick auf eine etwaige Verweildauer oder das Campieren außerhalb eines Campingplatzes sind nicht erforderlich, da in diesen Bereichen keine Vorgaben bestehen bzw bereits den vorgeschlagenen Regelungen entsprechende Bestimmungen gegeben sind. Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich des S.CampG, die über § 1 Abs 2 hinausgehen, sollen nicht aufgenommen werden. Mittels der Definition von „Campingplatz“ im § 2 Z 2 (insbesondere der Personen, Stellplatz- und Zeitvorgaben) wird ausreichend dafür Sorge getragen, dass nur solche Flächen als Campingplatz anzusehen sind, die auch wirklich eine gewisse Größe erreichen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Campingplatzgesetz):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist durch Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen des § 2 werden gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erweitert, da ein differenzierteres Begriffssystem samt zugehörigen Begriffsdefinitionen geschaffen werden soll. Ziel ist es, die Zuordnung der Campingunterkünfte zu den gesetzlichen Begriffen und den daran anknüpfenden Regelungen zu erleichtern. Bisher musste bei den Unterkünften mit den Begriffen „Zelt“, „Wohnmobil“ und „Wohnwagen“ das Auslangen gefunden werden und war mangels weiterer Festlegungen nicht klar, was unter diesen Begriffen konkret zu verstehen war bzw welche Unterkünfte der Gesetzgeber unter welchen dieser Begriffe eingeordnet wissen wollte. Die fehlenden Anhaltspunkte führten in einem sich stetig weiterentwickelnden Campingwesen zu Auslegungsproblemen, dies galt ganz besonders für den von Praxis und Rechtsprechung sehr verschieden verstandenen Begriff „Wohnwagen“. Die bisher davon erfassten Unterkünfte sollen auf Grund ihrer teils doch sehr unterschiedlichen Ausgestaltung künftig auf zwei Begriffe aufgeteilt werden: „Wohnwagen“ und „Mobilheim“. Als Vorbild der Unterscheidung wird die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) herangezogen (siehe Erläuterungen zu den Z 5 und 6).

Die Z 1 entspricht dem geltenden Recht. Unter dem Begriff „Campieren“ ist das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens zu verstehen. Das Wort „Campieren“ ist nur für die §§ 1 und 13 von Relevanz. Diese Arten des Campings werden in der Regel nicht mit den eher auf eine dauerhafte Nutzung ausgerichteten Mobilheimen stattfinden, weshalb es nicht erforderlich ist, diese Unterkünfte in die Begriffsdefinition aufzunehmen.

Die geltende Z 2 definiert den für das S.CampG zentralen Begriff „Campingplatz“. Er wird inhaltlich weitgehend unverändert übernommen, sodass Grundstücke, die bisher die Campingplatzeigenschaften erfüllt haben, zumeist auch nach der künftigen Regelung als Campingplatz gelten. Auf Grund der neuen Bezeichnungen für Campingunterkünfte ist jedoch eine Ergänzung um „Mobilheime“ erforderlich. Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass Wohnwagen und Mobilheime nicht nur von den Gästen mitgebracht und auf den bereitgestellten Flächen aufgestellt werden können, sondern auch von den Campingplatzinhaberinnen und -inhabern selbst aufgestellt und den Gästen für die Dauer ihres Aufenthaltes überlassen werden können. Um beide Arten gleichermaßen von der Begriffsdefinition zu erfassen, ist die bisherige Textierung geringfügig anzupassen. Bei Wohnmobilen und Zelten wird davon auszugehen sein, dass das Aufstellen stets durch den Gast erfolgt.

Die bisherige Formulierung, wonach ein Campingplatz nur dann vorliegt, wenn die Bereitstellung der Grundstücke „für wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche“ erfolgt, hat in der Praxis zu der irigen Annahme geführt, dass es sich um dieselben (wenigstens) zehn Gäste handeln muss, die sich länger als eine Woche am Campingplatz aufhalten müssen (klarstellend dazu VwGH 14.08.2020, Ro 2020/06/0006). Mithilfe der neuen Textierung soll die Stoßrichtung der Regelung verdeutlicht werden: Als Campingplatz sind solche Grundstücke oder Grundstücksteile anzusehen, die darauf ausgerichtet sind, dass mindestens zehn Gäste (dh zehn oder mehr Gäste) ihre Unterkünfte aufstellen (bzw vorhandene Unterkünfte beziehen) können. Die Bereitstellung bzw Nutzung zu diesem Zweck muss länger als eine Woche erfolgen. Eine tatsächliche Nutzung der Flächen durch zehn Gäste oder gar dieselben zehn Gäste für länger als eine Woche ist also nicht erforderlich. Aus dem Begutachtungsverfahren werden folgende Vorschläge übernommen: Zum einen wird klargestellt, dass das Kriterium „länger als eine Woche“ für den Betrachtungszeitraum eines Kalenderjahres gilt, sodass in jedem Jahr eine Bereitstellung bis zum Ausmaß einer Woche erfolgen kann, ohne dass ein Campingplatz vorliegt bzw eine Campingplatzbewilligung erforderlich ist. Zum anderen wird der Vorschlag aufgenommen, dass ein Grundstück nur dann die Campingplatzeigenschaft erfüllt, wenn zusätzlich zur Erfüllung der 10-Personen-Grenze mindestens sechs Stellplätze angeboten werden. Dies stellt nach Angaben der Campingplatzbehörden eine Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Vollziehung dar, da Kleinstanbieterinnen und -anbieter damit nicht die Voraussetzungen des S.CampG erfüllen müssen.

Die Z 3 bis 8 enthalten die Definitionen der Begriffe „Zelt“, „Wohnmobil“, „Wohnwagen“, „Mobilheim“, „(handelsübliches) Zubehör“ und „Vorzelt“. Damit sollen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Die Z 3 legt fest, dass unter „Zelt“ im Sinn des S.CampG eine handelsübliche raumbildende Konstruktion zu verstehen ist, die aus einem Gerüst und einer darüberliegenden Außenhaut aufgebaut ist. Das Gerüst besteht in der Regel aus Holz-, Bambus-, Kunststoff- oder Metallstäben sowie aus Seilabspannungen. Die Außenhaut wird aus Materialien wie Textil, Kunststoff oder auch Leder gefertigt. Das Wesen eines Zeltes liegt darin, dass es jederzeit und wiederholt leicht aufgebaut, abgebaut und transportiert werden kann, all dies ohne bautechnische Kenntnisse zu erfordern. Mit dieser Ausgestaltung der Begriffsdefinition wird sichergestellt, dass es sich um keinen Bau handelt.

Die Z 4 und 5 definieren die Begriffe „Wohnmobil“ und „Wohnwagen“. Darunter sind Kraftfahrzeuge bzw mit Kraftfahrzeugen zu ziehende Anhänger zu verstehen, die mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet

sind und in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweisen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind.

Die Definitionen orientieren sich an jenen anderer Bundesländer und der ständigen Judikatur des VwGH. Das Höchstgericht hat im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen wiederholt ausgesprochen, dass „nach der allgemeinen Wortbedeutung unter dem Begriff der mobilen Heime und Wohnwagen alle Objekte zu verstehen sind, die nach ihrer Ausstattung dem Aufenthalt oder der Unterkunft von Personen dienen können und ortsbeweglich ausgestaltet sind, wobei ein solches Objekt dann als Wohnwagen anzusehen ist, wenn es den regelmäßig vorausgesetzten Merkmalen eines auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwendenden Anhängers im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 [– KFG 1967, BGBl Nr 267,] entspricht. Für den Begriff eines ‚Anhängers‘ im Sinn des § 2 Abs 1 Z 2 KFG 1967 kommt es wiederum im Wesentlichen darauf an, dass ein derartiges Fahrzeug nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden, oder mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird“ (vgl VwGH 29.03.2017, Ra 2016/10/0144 mwN). In diesem Zusammenhang ist es laut VwGH ohne Belang, ob ein Objekt nach wie vor nach den Bestimmungen des KFG 1967 zum Verkehr zugelassen ist, stellt doch die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Z 2 KFG 1967 auf die „Bauart und Ausrüstung“ des Fahrzeuges ab (vgl VwGH 27.11.2012, 2009/10/0259). Vor dem Hintergrund dieser Judikatur soll es auch für das Vorliegen eines Wohnwagens im Sinn des S.CampG entscheidend sein, dass das Objekt für Wohnzwecke ausgestattet ist und eine Ortsbeweglichkeit in Form einer Eignung für die Straßennutzung (auf Grund von Bauart und Ausrüstung) gegeben ist. Analog dazu wird die Definition für „Wohnmobil“ gestaltet.

Die enge Definition des Begriffes „Wohnwagen“ bewirkt, dass im Vergleich zum geltenden Recht nur mehr ein Teil der „wohnwagenähnlichen“ Unterkünfte tatsächlich als Wohnwagen anzusehen ist (zum früheren Verständnis des Begriffes „Wohnwagen“ siehe § 16 Abs 4), für die übrigen Unterkünfte ist die Erfüllung der Mobilheimeigenschaft gemäß Z 6 zu prüfen. Auf die Übergangsbestimmung des § 16 Abs 7 wird hingewiesen.

Die Z 6 definiert den neu eingeführten Begriff „Mobilheim“. Unter „Mobilheim“ wird ein im Ganzen ortsbewegliches, handelsübliches Wohnobjekt, das kein Wohnwagen ist, verstanden. Daran anknüpfend legt das S.CampG materielle Vorgaben speziell für diese Unterkunftsart fest. Dies stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar, da diese Unterkünfte bisher unter den Begriff „Wohnwagen“ subsumiert wurden und dessen Regelungsregime unterworfen waren.

Der Gesetzgeber orientiert sich hinsichtlich der Definition an den Begriffsdefinitionen anderer Bundesländer und an der ständigen Rechtsprechung des VwGH. Wie sich aus der bereits oben zitierten Judikatur ergibt, ist es für mobile Heime nach Auffassung des VwGH erforderlich, dass sie der Unterkunft von Personen dienen können und ortsbeweglich ausgestaltet sind (VwGH 29.03.2017, Ra 2016/10/0144). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird festgelegt, dass ein Mobilheim ein Wohnobjekt ist, es also wie Wohnmobile oder Wohnwagen mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet sein muss. Darüber hinaus wird die Ortsbeweglichkeit verlangt. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn das Objekt über eine nennenswerte Strecke gefahrlos und/oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand fortbewegt werden kann. Auch diese Kriterien entspringen der ständigen Rechtsprechung des VwGH (zB 22.06.2004, 2003/06/0195; 27.03.2007, 2005/06/0350). Um zu betonen, dass das kraftfahrrechtliche Ausstattungsniveau eines Wohnwagens für die Ortsbeweglichkeit des Mobilheims nicht gegeben sein muss, wird in der Definition außerdem der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass ein Objekt nur dann als Mobilheim gewertet werden kann, wenn es die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Wohnwagens nicht erfüllt. Mit dem Abstellen auf die Ortsbeweglichkeit wird sichergestellt, dass es sich um keinen Bau im Sinn des BauPolG handelt. Mit der Voraussetzung der Beweglichkeit *im Ganzen* sollen außerdem Umgehungen vermieden werden.

Die Z 7 enthält eine Definition für „(handelsübliches) Zubehör“. Unter „Zubehör“ oder „handelsüblichem Zubehör“ im Sinn des S.CampG werden Objekte verstanden, die im Handel erhältlich sind und der Ergänzung von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und Mobilheimen dienen. Darunter fallen Vorzelte, Terrassen, Schutzdächer für Wohnmobile, Wohnwagen und Mobilheime, Türvorbauten, Freitreppen und dergleichen. Das Abstellen auf die Handelsüblichkeit bezweckt die Sicherstellung, dass die Ausstattung mit selbstgebauten Ergänzungsobjekten eingeschränkt wird. Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, fallen sie nicht unter die Z 7.

Die Z 8 definiert den Begriff „Vorzelt“. Wie bereits angeführt, ist auch das Vorzelt als Zubehör anzusehen, da es der Ergänzung von Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim dient. Es gab bisher keine gesetzlichen Vorschriften für die Ausgestaltung dieser Vorzelte, weshalb manche der bestehenden Objekte nur mehr als „zeltähnlich“ zu werten sind. Dies stellt sich nach der geltenden Rechtslage mangels gesetzlicher Vorgaben als unproblematisch dar, künftig soll ein Vorzelt aber jedenfalls ein Zelt im Sinn der Z 3 sein. § 16 Abs 7 ist allerdings anwendbar.

Die Z 9 („Einrichtung“) ist unverändert aus der geltenden Z 3 übernommen.

Die Definition des Begriffes „Stellplatz“ in der Z 10 wird gegenüber der geltenden Z 4 um Mobilheime erweitert.

Die Z 11 („wesentliche Änderung“) ist unverändert aus der geltenden Z 5 übernommen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs 1 und 3):

Im geltenden § 4 Abs 1 wird festgelegt, welche Unterlagen einem Ansuchen um Bewilligung der Errichtung oder der wesentlichen Änderung eines Campingplatzes anzuschließen sind. Neben Lageplan und Betriebsbeschreibung ist dies ua ein Gestaltungskonzept. Da auf Campingplätzen auch Mobilheime aufgestellt werden dürfen und deren Auswirkung auf das Landschaftsbild beträchtlich sein kann, ist dem Gestaltungskonzept, sofern das Aufstellen solcher Unterkünfte geplant ist, künftig auch eine Darstellung und Beschreibung beizulegen, aus der folgt, dass sich die Mobilheime harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Es soll damit einer „Verhüttelung“ der Landschaft vorgebeugt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Campingplätze regelmäßig im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Im geltenden Abs 3 ist vorgesehen, dass Parteien eines Verfahrens zur Bewilligung der Errichtung oder der wesentlichen Änderung eines Campingplatzes ua die Eigentümerinnen und Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke sind (Z 2). Wird nun beispielsweise ein Sanitäröbjekt neu errichtet und wird dies als wesentliche Änderung angesehen, hat jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks in einem 50 m-Radius um den gesamten Campingplatz Parteistellung. Dies hat sich in der Praxis als zu weitgehend herausgestellt. Deshalb soll zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens und des Abbaus bürokratischer Hürden normiert werden, dass bei Bewilligungsverfahren für wesentliche Änderungen nur mehr jene Eigentümerinnen und Eigentümer Parteistellung haben, deren Grundstücke in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegen sind (Z 2 neu). Mit dem Abstellen auf einen 50 m-Radius um die betroffene Stelle wird ausreichend sichergestellt, dass den Eigentümerinnen und Eigentümern, die von Auswirkungen betroffen sein könnten, die Wahrung ihrer Interessen ermöglicht wird. Die zuverlässige und rechtzeitige Information der Eigentümerinnen und Eigentümer von einer geplanten Errichtung oder wesentlichen Änderung wird durch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des AVG über die Kundmachung der mündlichen Verhandlung gewährleistet.

Zu den Z 4 und 7 (§§ 6 und 11 Abs 2):

Mit dem Gesetz LGBl Nr 9/2020 wurde die neue Salzburger Gemeindeordnung 2019 kundgemacht. Der in den §§ 6 Z 2 und 11 Abs 2 zitierte § 16 Abs 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, ist ersatzlos entfallen, da sich die Möglichkeit der Gemeinden, die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf staatliche Behörden zu übertragen, bereits unmittelbar aus Art 118 Abs 7 B-VG ergibt. Die §§ 6 Z 2 und 11 Abs 2 verweisen deshalb künftig auf die verfassungsrechtliche Bestimmung.

Zu Z 5 (§§ 7a bis 7c):

Die neu eingefügten §§ 7a bis 7c enthalten Bestimmungen dazu, wie Stellplätze eines Campingplatzes ausgestattet sein dürfen. Sie werden unter einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

§ 7a:

Welche Objekte auf den Stellplätzen eines Campingplatzes zulässig sind, muss im geltenden Recht aus den Begriffsbestimmungen des § 2 abgeleitet werden. Die fehlende eindeutige Festlegung hat in der Vergangenheit regelmäßig zu Unklarheiten geführt. Aus diesem Grund soll mit § 7a eine eigene Bestimmung geschaffen werden, die Auskunft über die zulässigen Objekte gibt.

Auf einem Stellplatz darf wie im geltenden Recht (§ 2 Z 4) jeweils nur ein Wohnmobil, ein Wohnwagen oder ein Mobilheim aufgestellt werden. Zusätzlich zu einem dieser Wohnobjekte oder als Alternative dazu dürfen auf dem Stellplatz auch ein oder mehrere Zelte aufgestellt werden. Es ist also beispielsweise zulässig, zusätzlich zu einem Wohnwagen ein oder mehrere Zelte für das vorübergehende Übernachten von Kindern oder Gästen aufzustellen. Weiters ist jenes Zubehör zulässig, das den Voraussetzungen des § 2 Z 7 entspricht. Bisher fand sich im Gesetz keine Regelung betreffend das Zubehör zu den Campingunterkünften. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass das Gesetz jegliches Zubehör – auch das für die Benutzung der Unterkünfte notwendige – verbietet, geht die Praxis aktuell zurecht von dessen Zulässigkeit aus. Künftig werden hier konkretere Vorgaben getroffen. Um aber auszuschließen, dass es durch das Inkrafttreten der neuen Vorgaben, die die Ausstattung mit Zubehör in manchen Bereichen beschränken, zu unverhältnismäßigen Belastungen der Campingplatzinhaberinnen und -inhaber oder der Gäste von Campingplätzen kommt, wird für bestehendes Zubehör eine Übergangsfrist geschaffen (§ 16 Abs 7). Erstmals wird im S.CampG auch ausdrücklich auf zwei Arten von baulichen Anlagen als Ergänzung der Unterkünfte Bezug

genommen, die auf Stellplätzen bestehen dürfen (siehe § 7b). Ferner ist es grundsätzlich zulässig, ein Kraftfahrzeug am Stellplatz abzustellen, dies ist jedoch nach Maßgabe des Gestaltungskonzeptes zu beurteilen. Um in der Terminologie des S.CampG zu bleiben, verwendet § 7a Z 5 den Begriff „Kraftfahrzeug“. Wie in den geltenden §§ 2 Z 2, 4 Abs 1 Z 1 und 5 Abs 2 Z 4 ist damit natürlich ein Personenkraftwagen gemeint. Für alle Objekte auf den Stellplätzen gilt, dass die konkrete Zulässigkeit von den Umständen des Einzelfalls abhängt und besondere Bewilligungserfordernisse (zB aus dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999) ebenso einzuhalten sind wie besondere gesetzliche Vorgaben (zB aus den §§ 4, 7b und 7c).

§ 7b:

§ 7b trifft Regelungen für das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen. Abs 1 legt fest, dass diese Unterkünfte ebenso wie ihr handelsübliches Zubehör so aufgestellt werden müssen, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind. Damit wird betont, dass die Ortsbeweglichkeit zu jeder Zeit und auch hinsichtlich des Zubehörs vorliegen muss, und sichergestellt, dass nicht an sich ortsbewegliche Unterkünfte durch Umbaumaßnahmen zu Bauten im Sinn des BauPolG werden.

Im Abs 2 wird normiert, dass bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wie feste An-, Unter- oder Überbauten auf den Stellplätzen nicht errichtet werden dürfen. In zwei Fällen besteht eine Ausnahme, nämlich für feste Unterbauten innerhalb der Vorzelte im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen und für feste Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte. Diese Schutzdächer sind nicht als Zubehör, wie die von Abs 1 umfassten Wohnmobil- und Wohnwagenschutzdächer, sondern ua auf Grund ihrer Verbindung zum Boden als bauliche Anlagen zu werten. Um unter die campingplatzrechtliche Ausnahme zu fallen, dürfen die Anlagen keine Fundamente haben, müssen leicht auf- und abbaubar sein und aus Gründen der Standsicherheit bzw zum Schutz vor Schneelasten notwendig sein. Da es sich um bauliche Anlagen handelt, sind auch die Vorgaben des BauPolG zu beachten (siehe Artikel II dieser Novelle).

Abs 3 legt fest, dass die von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen samt ihrem handelsüblichen Zubehör und den zulässigen Anlagen überdeckte Fläche pro Stellplatz insgesamt nicht mehr als 45 m² betragen darf.

Ziel der Maßnahmen in den Abs 1 bis 3 ist es, beim Ausstattungsniveau der Unterkünfte und Stellplätze eine Grenze einzuziehen. Das soll helfen, den Charakter der betreffenden Flächen als Campingplatz zu bewahren, der sich ja gerade durch das Bestehen einfacher und temporärer Unterkünfte auszeichnet. Daneben wird dem Ziel des Landschaftsbildschutzes Rechnung getragen. Für bestehende Unterkünfte samt Zubehör wird eine Übergangsbestimmung geschaffen (§ 16 Abs 7).

§ 7c:

Auch für Mobilheime wird im S.CampG mit dem § 7c eine eigene Regelung geschaffen. Sie orientiert sich an § 2 Vorarlberger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 34/1981. Die erste zentrale Vorgabe ist gemäß Abs 1, dass nur auf höchstens 30 % der vorhandenen Stellplätze Mobilheime aufgestellt werden dürfen. Dadurch soll verhindert werden, dass auf Campingplätzen ganze Ferienhaussiedlungen entstehen und der Campingplatz nicht mehr seinem eigentlichen Zweck, nämlich der vorübergehenden Aufstellung von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen, dienen kann.

Wie bei Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wird im Abs 2 betont, dass Mobilheime und ihr Zubehör jederzeit ortsbeweglich sein müssen. Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Mobilheimen sind nicht zulässig. Mobilheime müssen außerdem eingeschossig sein und dürfen nicht unterkellert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ein Mobilheim freistehend auf dem Stellplatz zu positionieren ist, eine „geschlossene Bauweise“ mit Mobilheimen auf anderen Stellplätzen soll dadurch ausgeschlossen sein. Weiters ist für Mobilheime samt ihrem Zubehör eine Maximalfläche festgelegt, die sie in Anspruch nehmen dürfen, sie liegt bei 60 m² pro Stellplatz (Abs 3). Auf Grund ihrer vergleichsweise großzügigen Fläche dürfen Mobilheime keine Vorzelte aufweisen (Abs 2). Diese Festlegungen erfolgen mit dem Gedanken, dass Mobilheime auf Campingplätzen einfache Unterkünfte sein sollen, die sich in ihrer Ausstattung nicht allzu sehr von den herkömmlichen Campingunterkünften unterscheiden. Die Größenbeschränkung ist überdies auch aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes gerechtfertigt, was nochmals im Abs 4 betont wird und bei Mobilheimen insbesondere deshalb bedeutsam ist, da ihre Abstellung in der Regel von längerer Dauer sein wird. Ein harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen und soll nicht allein schon dadurch ausgeschlossen sein, dass die Mobilheime über den Campingplatz verteilt – und nicht etwa gesammelt in einem Bereich – aufgestellt wurden bzw werden (siehe dazu auch unter Punkt 5 der Erläuterungen).

Auch hier werden im § 16 Abs 7 und 8 Übergangsbestimmungen getroffen, um den Campingplatzinhabenden und -inhabern sowie den Gästen ausreichend Zeit einzuräumen, die Neuerungen umzusetzen.

Zu Z 6 (§ 8a):

Im § 8a wird eine Beschränkung der Nutzungsart von Stellplätzen eines Campingplatzes normiert. Gemäß Abs 1 ist künftig an einzelnen Stellplätzen nur mehr die Einräumung von Bestandrechten und dies ausschließlich zu touristischen Zwecken möglich, Eigentum oder über Abs 1 hinausgehende Dauerrechte dürfen an einem oder auch an mehreren einzelnen Stellplätzen nicht mehr begründet werden. Hinter dieser Anordnung steht folgender Gedanke: Das Wesen eines Campingplatzes besteht darin, dass er unter Bereitstellung nur eines Stellplatzes und der grundlegendsten Infrastruktur einen Raum für vorübergehende Aufenthalte bietet. Dies kommt seit jeher in der Begriffsdefinition von „Campingplatz“ im § 2 Z 2 zum Ausdruck, nach welcher ein Campingplatz nur dann vorliegt, wenn seine Flächen für Aufenthalte *im Rahmen des Tourismus* bereitgestellt werden. Diesem Zweck kann er aber nicht mehr gerecht werden, wenn alle Stellplätze von Gästen erworben werden und sie somit der Bereitstellung im Rahmen des Tourismus an wechselnde Gäste dauerhaft und endgültig entzogen sind. Bei einer Dauernutzung handelt es sich um eine Form des Zweitwohnsitzes, der jedoch zumeist im schützenswerten Grünland oder im Landschaftsschutzgebiet liegt und damit außerhalb eines Campingplatzes nicht genehmigungsfähig wäre.

Um für Fälle vorzusorgen, in denen es bereits zu einem Erwerb von einzelnen Stellplätzen durch Campingplatzgäste gekommen ist, wird vorgesehen, dass die Nutzungsbeschränkung nicht für jene Eigentümerinnen und Eigentümer gilt, die fünf oder weniger Stellplätze des jeweiligen Campingplatzes in ihrem Eigentum haben. Ihnen ist die Verfügung über ihr Eigentum also unbeschränkt möglich. Zwar entziehen auch diese Eigentümerinnen und Eigentümer dem Campingplatz Flächen, die sonst wechselnden Gästen zur Verfügung gestellt werden könnten. Doch kann das der einzelnen Eigentümerin oder dem einzelnen Eigentümer von bis zu fünf Stellplätzen nicht zum Nachteil gereicht werden, immerhin würde das Vorliegen von nur fünf Stellplätzen nicht die Voraussetzung des § 2 Z 2 für das Vorliegen eines Campingplatzes erfüllen, dafür sind mindestens sechs Stellplätze erforderlich. Erst ab einer gewissen Mindestgröße sind gesetzliche Beschränkungen erforderlich und rechtfertigbar, weshalb diese „Kleinstflächen“-Eigentümerinnen und -Eigentümer ausgenommen werden sollen.

Aber auch die übrigen Eigentümerinnen und Eigentümer werden nicht über Gebühr beschränkt: Dass an einzelnen Stellplätzen ausschließlich Bestandrechte eingeräumt werden dürfen, gilt nur, solange die Fläche Teil eines Campingplatzes ist. Nichts würde die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber daran hindern, eine Änderung der Bewilligung zu erwirken und so die betreffende Fläche vom Campingplatz auszunehmen. Damit stünden den Berechtigten wieder sämtliche Dispositionsmöglichkeiten, insbesondere auch eine Veräußerung einzelner Stellplätze, offen. Auch erfüllt eine Veräußerung aller von der Campingplatzbewilligung umfassten Grundstücke oder Grundstücksteile als Ganzes den Tatbestand des Abs 1 nicht, ebenso wenig die Veräußerung bzw der Erwerb beispielsweise der Hälfte der Campingplatzfläche zur unternehmerischen Beteiligung am Campingplatz. Die Beschränkung verletzt nicht das Grundrecht auf Eigentumschutz, da sie im öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Campingplätzen und der Verhinderung von Zweitwohnsitzen im Grünland gelegen ist und sie dieses öffentliche Interesse mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgt.

Der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge wird von § 8a nicht berührt, weil sich seine Bestimmungen auf *Rechtsgeschäfte* beziehen. Des Weiteren sollen die Regelungen des § 8a auch nicht auf Geschäfte von Todes wegen wirken (insb letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall [OGH 25.10.2002, 1 Ob 133/02v]).

Kompetenzrechtlich handelt es sich bei der Bestimmung des Abs 1 um keine zivilrechtliche Regelung, sondern um eine mit Verwaltungsstrafe (§ 15 Abs 1 Z 3a) bedrohte Verbotsnorm, die das Bestandverhältnis selbst nicht normativ erfasst (vgl VfSlg 9580/1982 sowie zB *Pernthaler*, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen [1987] 36 ff). Anders verhält es sich bei Abs 2. Diese Bestimmung sieht die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften vor, die einem Dritten etwa das Eigentumsrecht oder über Abs 1 hinausgehende Dauerrechte an einzelnen Stellplätzen einräumen. Abs 2 ist als zivilrechtliche Regelung einzustufen, die erforderlich ist, um die Nutzung von Campingplätzen ausschließlich zu touristischen Zwecken – und nicht als versteckte Zweitwohnsitze – zu erreichen, und daher nach Art 15 Abs 9 B-VG verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zu Z 8 (§ 15):

Der Katalog der Verwaltungsstraftatbestände wird an die neue Regelung im § 8a Abs 1 angepasst.

Zu Z 9 (§ 16 Abs 4 bis 8):

Im § 16 Abs 4 wird festgelegt, wie der Begriff „Wohnwagen“ im S.CampG in seiner Stammfassung LGBI Nr 44/2013 zu verstehen ist. Wie bereits ausgeführt, hat die Auslegung dieses Begriffes im Vergleich mit den übrigen vom Gesetz verwendeten Begriffen die größten Probleme bereitet, weshalb hier eine Festle-

gung getroffen werden soll. Das Begriffsverständnis gemäß Abs 4 wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des S.CampG zurück und ist sowohl in laufenden als auch in künftigen Verfahren (soweit die Regelungen des S.CampG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 44/2013 noch einschlägig sind) anzuwenden. Nur auf Fälle, die bereits entschieden sind, hat diese Bestimmung keinen Einfluss. Maßgeblich ist die Rechtskraft der Entscheidung. Als „Wohnwagen“ im Sinn des S.CampG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 44/2013 werden demnach alle Objekte angesehen, die mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet, einteilig und ortsbeweglich sind. Dieses Begriffsverständnis wird zu keinen maßgeblichen Änderungen in der Bewertung durch die Campingplatzbehörden führen, da sie schon bisher von einer ähnlichen Auslegung ausgegangen sind. Nach dem Begriffsverständnis des S.CampG in seiner Stammfassung werden also auch solche Wohnobjekte als „Wohnwagen“ eingeordnet, die künftig als „Mobilheim“ im Sinn des § 2 Z 6 des vorliegenden Gesetzes anzusehen sind.

Abs 5 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen.

Abs 6 legt fest, dass anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden sind.

Da mit dieser Novelle zum Teil gravierend in die vom bisherigen S.CampG sehr großzügig eingeräumte Freiheit der Ausstattung der Campingplätze eingegriffen wird, ist es erforderlich, für bereits bestehende Unterkünfte samt ihrem Zubehör eine Übergangsfrist vorzusehen. Damit wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sichergestellt und den Campingplatzinhaberinnen und -inhabern sowie den Gästen ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, ihre Stellplätze bzw Unterkünfte den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen (Abs 7 und 8). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Abs 7 ist, dass die Objekte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestanden und den Vorschriften des geltenden S.CampG entsprochen haben. Letztere Voraussetzung führt zu keiner übermäßigen Einengung der Übergangsbestimmung, da das geltende S.CampG für die Ausstattung der Stellplätze bzw der Unterkünfte kaum Vorgaben trifft. So ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Wohnmobile und Wohnwagen (im Sinn des geltenden Gesetzes) sowie des Zubehörs (zB Vorzelte) seinen Vorgaben entspricht und damit in den Anwendungsbe- reich der Übergangsbestimmung fällt. Nach Abs 8 gilt für Campingplätze, die die 30 %-Grenze des § 7c Abs 1 bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes überschreiten, ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren, um das Höchstausmaß von 30 % der Stellplätze mit Mobilheimen zu erreichen.

Zu Artikel II (Baupolizeigesetz 1997):

Zu Z 1 (§ 2 Abs 2):

Auf den Stellplätzen eines Campingplatzes müssen die Unterkünfte (Zelt, Wohnmobil, Wohnwagen und Mobilheim) so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind (§§ 7b Abs 1 und 7c Abs 2 erster Satz S.CampG). Die Unterkünfte sind deshalb nicht als Bauten zu werten und unterliegen keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen des BauPolG. Auch bauliche Anlagen im Zusammenhang mit diesen Unterkünften sind grundsätzlich nicht zulässig (§§ 7b Abs 2 erster Satz und 7c Abs 2 zweiter Satz S.CampG). Zwei Ausnahmen enthält das S.CampG jedoch für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Wohnmobilen und Wohnwagen, die im Hinblick auf den Winterbetrieb bzw die Winterabstellung erforderlich sind (§ 7b Abs 2 zweiter Satz S.CampG). So dürfen feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen errichtet werden, sofern die Unterbauten keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und aus Gründen der Standsicherheit des Vorzeltes bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für feste Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte, sofern die Schutzdächer keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind. Aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit und des ohnehin geringen Ausmaßes dieser Ausstattungselemente wird es als zweckmäßig erachtet, diese Objekte gemäß § 7b Abs 2 zweiter Satz S.CampG, die auf bewilligten Campingplätzen bestehen, von einer Baubewilligungspflicht zu befreien, weshalb eine Erweiterung des Tatbestandes des § 2 Abs 2 BauPolG vorgeschlagen wird.

Zu Z 2 (§ 24b Abs 10):

§ 24b Abs 10 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Campieren: das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens;
2. Campingplatz: ein Grundstück oder Grundstücksteil oder mehrere Grundstücke, das bzw die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von einem öffentlichen Zutritt bereitgestellt wird bzw werden;
3. Einrichtung: Bau zur Unterbringung der für einen Campingplatz bestimmten Infrastruktur;
4. Stellplatz: die für die Aufstellung eines Zeltes, eines Wohnwagens oder eines Wohnmobiles bestimmte Fläche;
5. wesentliche Änderung: eine Maßnahme, die geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, oder eine Maßnahme, die nach naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist.

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Campieren: das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens;
2. Campingplatz: Grundstück(e) oder Grundstücksteil(e), die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist;
3. Zelt: handelsübliche raumbildende Konstruktion, die aus einem Gerüst (zB aus Holz-, Bambus-, Kunststoff- oder Metallstäben) und einer darüberliegenden Außenhaut (zB aus Textil, Kunststoff oder Leder) besteht und leicht und ohne bautechnische Kenntnisse wiederholt auf- und abgebaut und transportiert werden kann;
4. Wohnmobil: Kraftfahrzeug, das mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist und in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweist, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind;
5. Wohnwagen: Anhänger für Kraftfahrzeuge, der mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist und in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweist, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind;
6. Mobilheim: ein im Ganzen ortsbewegliches, handelsübliches Wohnobjekt, das kein Wohnwagen ist;

Geltende Fassung

Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung

§ 4

(1) Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist schriftlich einzubringen. Ihm sind in je zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes, die Lage der Einrichtungen, die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Lage und Anzahl der Stellplätze und der Kraftfahrzeug-Abstellplätze (§ 5 Abs 2 Z 4) ersichtlich sein müssen;
2. eine Betriebsbeschreibung;
3. ein Gestaltungskonzept, das zu enthalten hat:
 - Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne sämtlicher Bauten sowie des Ein- und Ausfahrtsbereichs;
 - einen Beleuchtungsplan,
 - einen Abgrenzungs- und Bepflanzungsplan mit Ansichten,
 - einen technischen Bericht unter Anführung aller Maßnahmen zur landschaftsschonenden Gestaltung der Bauten und zur landschaftlichen und ökologischen Eingriffsminimierung,

Vorgeschlagene Fassung

7. (handelsübliches) Zubehör: die im Handel erhältlichen und zur Ergänzung von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und Mobilheimen dienenden Objekte, welche keine baulichen Anlagen sind, wie Vorzelte, Terrassen, Schutzdächer für Wohnmobile, Wohnwagen und Mobilheime, Türvorbauten, Freitreppen und dergleichen;
8. Vorzelt: Zelt, das als Zubehör für Wohnmobile, Wohnwagen oder Mobilheime dient;
9. Einrichtung: Bau zur Unterbringung der für einen Campingplatz bestimmten Infrastruktur;
10. Stellplatz: die für das Aufstellen von Zelten, eines Wohnmobils, eines Wohnwagens oder eines Mobilheimes bestimmte Fläche;
11. wesentliche Änderung: eine Maßnahme, die geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, oder eine Maßnahme, die nach naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist.

Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung

§ 4

(1) Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist schriftlich einzubringen. Ihm sind in je zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes, die Lage der Einrichtungen, die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Lage und Anzahl der Stellplätze und der Kraftfahrzeug-Abstellplätze (§ 5 Abs 2 Z 4) ersichtlich sein müssen;
2. eine Betriebsbeschreibung;
3. ein Gestaltungskonzept, das zu enthalten hat:
 - Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne sämtlicher Bauten sowie des Ein- und Ausfahrtsbereichs,
 - einen Beleuchtungsplan,
 - einen Abgrenzungs- und Bepflanzungsplan mit Ansichten,
 - einen technischen Bericht unter Anführung aller Maßnahmen zur landschaftsschonenden Gestaltung der Bauten und zur landschaftlichen und ökologischen Eingriffsminimierung,

Geltende Fassung

- eine Darstellung und Beschreibung der Trinkwasserversorgung, der Sanitäreinrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen) und Abwasserentsorgung,
 - eine Darstellung und Beschreibung der sonstigen technischen Infrastruktur und der je nach Betriebsweise allenfalls erforderlichen Heizungsanlagen;
4. ein Eigentumsnachweis über die als Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder für den Fall, dass der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers;
 5. ein Verzeichnis der Eigentümer der im Abstand von 50 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücke.
- (2) ...
- (3) Parteien des Verfahrens sind:
1. der Antragsteller;
 2. die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;
3. die Standortgemeinde und
 4. die Landesumweltschutzbehörde.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften

§ 6

Bei der Entscheidung über das Bewilligungsansuchen sowie bei der behördlichen Aufsicht (§ 11) sind mitanzuwenden:

1. die maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) einschließlich der auf dessen Grundlage ergangenen

Vorgeschlagene Fassung

- eine Darstellung und Beschreibung der Trinkwasserversorgung, der Sanitäreinrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen) und Abwasserentsorgung,
 - eine Darstellung und Beschreibung der sonstigen technischen Infrastruktur und der je nach Betriebsweise allenfalls erforderlichen Heizungsanlagen,
 - beim Aufstellen von Mobilheimen zusätzlich eine Darstellung und Beschreibung, aus der folgt, dass sich die Mobilheime harmonisch in das Landschaftsbild einfügen;
4. ein Eigentumsnachweis über die als Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder für den Fall, dass der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers;
 5. ein Verzeichnis der Eigentümer der im Abstand von 50 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücke.
- (2) ...
- (3) Parteien des Verfahrens sind:
1. der Antragsteller;
 2. bei Errichtung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke und bei wesentlicher Änderung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegenen Grundstücke jeweils zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;
 3. die Standortgemeinde;
 4. die Landesumweltschutzbehörde.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften

§ 6

Bei der Entscheidung über das Bewilligungsansuchen sowie bei der behördlichen Aufsicht (§ 11) sind mitanzuwenden:

1. die maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) einschließlich der auf dessen Grundlage ergangenen

Geltende Fassung

Verordnungen und

2. die maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung über Baubewilligungsansuchen und die Besorgung der weiteren baupolizeilichen Angelegenheiten, ausgenommen § 18 Bau-PolG, durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 16 Abs 5 GdO 1994 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen und

2. die maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung über Baubewilligungsansuchen und die Besorgung der weiteren baupolizeilichen Angelegenheiten, ausgenommen § 18 Bau-PolG, durch Verordnung der Landesregierung gemäß Art 118 Abs 7 B-VG auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden sind.

2a. Abschnitt

Ausstattung der Stellplätze von Campingplätzen

Zulässige Objekte auf Stellplätzen

§ 7a

Auf dem Stellplatz eines Campingplatzes dürfen bestehen:

1. jeweils ein Wohnmobil, ein Wohnwagen oder ein Mobilheim,
2. ein oder mehrere Zelte,
3. handelsübliches Zubehör zu Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen,
4. bauliche Anlagen gemäß § 7b Abs 2 zweiter Satz und
5. ein Kraftfahrzeug.

Etwaige behördliche Bewilligungserfordernisse nach anderen Gesetzen und die Vorgaben dieses Gesetzes sind zu beachten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen****§ 7b**

(1) Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen sowie ihr handelsübliches Zubehör müssen auf den Stellplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind.

(2) Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wie feste An-, Unter- oder Überbauten dürfen auf den Stellplätzen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen, sofern die Unterbauten keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und aus Gründen der Standsicherheit des Vorzeltes bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind; weiters ausgenommen sind feste Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte, sofern die Schutzdächer keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb bzw Winterabstellung notwendig sind.

(3) Die von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen samt ihrem handelsüblichen Zubehör und den zulässigen Anlagen gemäß Abs 2 zweiter Satz überdeckte Fläche darf pro Stellplatz insgesamt nicht mehr als 45 m² betragen.

Aufstellen von Mobilheimen**§ 7c**

(1) Mobilheime dürfen auf höchstens 30 % der Gesamtanzahl an Stellplätzen aufgestellt werden.

(2) Mobilheime sowie ihr handelsübliches Zubehör müssen auf den Stellplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsbeweglich sind. Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Mobilheimen dürfen auf den Stellplätzen nicht errichtet werden. Mobilheime müssen freistehend und eingeschossig sein und dürfen nicht unterkellert werden, außerdem dürfen sie kein Vorzelt haben.

(3) Die von Mobilheimen samt ihrem handelsüblichen Zubehör überdeckte Fläche darf pro Stellplatz insgesamt nicht mehr als 60 m² betragen.

(4) Mobilheime müssen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Nutzungsbeschränkung****§ 8a**

(1) An einem oder auch mehreren einzelnen Stellplätzen dürfen lediglich Bestandrechte zu ausschließlich touristischen Zwecken eingeräumt werden. Dies gilt nicht für Eigentümer, die fünf oder weniger Stellplätze des Campingplatzes in ihrem Eigentum haben. Rechtsgeschäfte von Todes wegen werden von der Beschränkung des ersten Satzes nicht berührt.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Einräumung anderer Rechte als solcher nach Abs 1 dienen, sind nichtig.

Behördliche Aufsicht**§ 11**

(1) ...

(2) Stellt die Behörde fest, dass diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 nicht entsprochen wird, hat sie dem Campingplatzinhaber die Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Nach Maßgabe des § 46 NSchG kann auch ein Auftrag zur Wiederherstellung des vorigen Zustands erteilt werden. Die zur Behebung von baulichen Mängeln erforderlichen Maßnahmen haben unter Anwendung des Baupolizeigesetzes zu erfolgen, vorausgesetzt, dass auch die Besorgung der Maßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 16 Abs 5 GdO 1994 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden ist.

(3) bis (6) ...

Strafbestimmungen**§ 15**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;

Behördliche Aufsicht**§ 11**

(1) ...

(2) Stellt die Behörde fest, dass diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 nicht entsprochen wird, hat sie dem Campingplatzinhaber die Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Nach Maßgabe des § 46 NSchG kann auch ein Auftrag zur Wiederherstellung des vorigen Zustands erteilt werden. Die zur Behebung von baulichen Mängeln erforderlichen Maßnahmen haben unter Anwendung des Baupolizeigesetzes zu erfolgen, vorausgesetzt, dass auch die Besorgung der Maßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln durch Verordnung der Landesregierung gemäß Art 118 Abs 7 B-VG auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden ist.

(3) bis (6) ...

Strafbestimmungen**§ 15**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;

Geltende Fassung

2. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;
 3. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
 4. bis 12. ...
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:
1. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
 2. und 3. ...

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 16

- (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;
 3. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
 - 3a. entgegen § 8a Abs 1 an einzelnen Stellplätzen andere als Bestandrechte einräumt oder solche zu anderen als touristischen Zwecken einräumt;
 4. bis 12. ...
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:
1. in den Fällen der Z 1, 3a und 10 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
 2. und 3. ...

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 16

- (1) bis (3) ...

(4) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 44/2013 ist dahingehend auszulegen, dass unter dem Begriff „Wohnwagen“ alle Objekte zu verstehen sind, die mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet, einteilig und ortsbeweglich sind. Dies ist von allen Behörden und Gerichten in laufenden und künftigen Verfahren zu beachten.

(5) Die §§ 2, 4 Abs 1 und 3, (§) 6, 7a bis 7c, 8a, 11 Abs 2 und (§) 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr 44/2013, zu beenden.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 auf Campingplätzen bestehenden Wohnmobile und Wohnwagen sowie deren Zubehör, die den bisher geltenden Bestimmungen des Salzburger Campingplatzgesetzes

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zes, LGBl Nr 44/2013, entsprechen, haben die Vorgaben der §§ 7a, 7b und 7c Abs 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem im Abs 5 genannten Zeitpunkt zu erfüllen.

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 5 bestehenden und betriebenen Campingplätze, die die Grenze des § 7c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten haben, haben die Vorgabe des § 7c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem im Abs 5 genannten Zeitpunkt zu erfüllen.

Baupolizeigesetz 1997**Bewilligungspflichtige Maßnahmen****§ 2**

- (1) ...
- (2) Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - 1. bis 26. ...
- 27. Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauausführung.

§ 24b

- (1) bis (9) ...

Bewilligungspflichtige Maßnahmen**§ 2**

- (1) ...
- (2) Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - 1. bis 26. ...
- 27. Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauausführung;
- 28. auf Campingplätzen die gemäß § 7b Abs 2 zweiter Satz des Salzburger Campingplatzgesetzes zulässigen festen Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen und festen Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte.

§ 24b

- (1) bis (9) ...
- (10) § 2 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

